

**6847/98**

**LIMITE**

**PUBLIC 3**

---

**TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG**  
**DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN**  
**FEBRUAR 1998**

---

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Februar 1998 vom Rat endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie die Protokollerklärungen, die gemäß Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sind der Öffentlichkeit in derselben Weise wie die Protokollerklärungen unter den Bedingungen des Verhaltenskodex vom 2. Oktober 1995 zugänglich.

**DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN**  
**- FEBRUAR 1998 -**

| ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | ANGENOMMENE<br>TEXTE                                                                                                     | ERKLÄRUNGEN             | ABSTIMMUNG                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------|
| <p><b>2067. Tagung des Rates (Forschung) - 12. Februar 1998</b></p> <p>Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 819/95/EG über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm SOKRATES</p> <p>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld</p> <p>Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Artikel 6 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern</p> <p><b>2068. Tagung des Rates Wirtschafts- und Finanzfragen - 16. Februar 1998</b></p> <p>Verordnung des Rates zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG)</p> <p>Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, eine von Artikel 2 und Artikel 28 a Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden</p> | <p>PE-CONS 3634/97</p> <p>PE-CONS 3635/97</p> <p>5458/98</p> <p>5448/98<br/>+ COR 1 (es)<br/>+ COR 2</p> <p>12967/97</p> | <p>3/98, 4/98, 5/98</p> | <p>Stimmenthaltung D</p> <p>Gegenstimmen D, NL</p> |

| DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN<br>- FEBRUAR 1998 -                                                                                                                                                 |                                   |                    |                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------|------------------------|
| ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE                                                                                                                                                                                                    | ANGENOMMENE<br>TEXTE              | ERKLÄRUNGEN        | ABSTIMMUNG             |
| <b>2069. Tagung des Rates (Landwirtschaft) - 16. Februar 1998</b>                                                                                                                                                               |                                   |                    |                        |
| Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 95/514/EG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut | 5528/98                           |                    |                        |
| Verordnung des Rates mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden                                                                                      | 5240/98<br>+ REV 1 (fi,s)         | 6/98               | Gegenstimmen UK, DK, S |
| Verordnung (EG, EURATOM) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik                                                                                              | 5082/98<br>+ COR 1 (p)<br>+ COR 2 | 7/98, 8/98         |                        |
| <b>2070. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) - 23. Februar 1998</b>                                                                                                                                                   |                                   |                    |                        |
| Beschluß des Rates über Gemeinschaftstätigkeiten in bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts                                                                          |                                   |                    |                        |
|                                                                                                                                                                                                                                 | 13606/97<br>+ COR 1 (d)           | 9/98, 10/98, 11/98 |                        |

## **ERKLÄRUNG 3/98**

### **Erklärung der Kommission**

#### **Transparenz des BSP als Grundlage für die Eigenmittel**

Das gemäß Verordnung Nr. 2223/96 des Rates berechnete BSP wird sich zwangsläufig von dem auf dem ESVG, 2. Auflage, beruhenden BSP unterscheiden. Mit der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr wird der Unterschied möglicherweise noch größer. Die Kommission betont, daß eine Änderung des Systems der Eigenmittel, die die Verwendung von auf der Grundlage einer neuen Methodik berechneten BSP-Zahlen einschließt, ganz in Kenntnis dieser Unterschiede beschlossen werden sollte.

Die Kommission weist darauf hin, daß mit etwaigen Vorschlägen zur Änderung der für die Berechnung der Eigenmittel verwendeten statistischen Definition des BSP eine Schätzung im Hinblick auf die Frage vorgenommen wird, welcher Prozentsatz des neuen BSP zum selben Betrag an Eigenmitteln führen würde wie der Betrag, der sich aus der Anwendung der derzeitigen Eigenmittellobergrenze auf die derzeitige BSP-Definition ergibt.

## **ERKLÄRUNG 4/98**

### **Erklärung der portugiesischen Delegation**

Nach Auffassung der portugiesischen Delegation sollte das ESVG 95 als Ganzes - insbesondere mit der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr - so bald wie möglich angewandt werden, damit ein vollständigeres und verlässlicheres BSP-Aggregat gewonnen wird. Aus diesem Grund bedauert sie, daß mit dieser Verordnung die Methode für die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr nicht sofort eingeführt wird, und sie ist nicht damit einverstanden, daß die Verordnung Bestimmungen enthält, die eine Anwendung der Methode auf die Eigenmittel verhindert, was im Widerspruch zu den Grundsätzen der Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit der Gemeinschaftsstatistiken gemäß der Verordnung Nr. 322/97 des Rates steht.

## ERKLÄRUNG 5/98

### Erklärung der spanischen Delegation

Die spanische Delegation möchte darauf hinweisen, daß in dem Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel (94/728/EG, Euratom) die Gesamtobergrenze der Eigenmittel als Prozentsatz der BSP der Mitgliedstaaten festgelegt, jedoch kein Betrag im einzelnen genannt wird. Die spanische Delegation kann sich daher der Erklärung der Kommission, die über den Wortlaut des Beschlusses an sich hinausgeht, nicht anschließen.

## ERKLÄRUNG 6/98

### ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission wird den für Tiergesundheit und Tierschutz zuständigen Wissenschaftlichen Veterinärausschuß ersuchen, bis zum 1. Juni 1998 zu den Einzelheiten der Anwendung des Saugentlüftungssystems in den Tiertransportfahrzeugen Stellung zu nehmen. Die Kommission verpflichtet sich, binnen drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

### **ERKLÄRUNG 7/98**

zu Abschnitt 4 Nummer 4 des Anhangs der Verordnung

"Die Kommission erklärt, daß sie sich der Tatsache bewußt ist, daß es für einige Mitgliedstaaten schwierig ist, die geographische Aufgliederung der in den Ländern außerhalb des EWR gebuchten Bruttobeiträge zu übermitteln und daß in diesen Fällen die übermittelten Angaben in hohem Maße auf Schätzungen beruhen."

### **ERKLÄRUNG 8/98**

zu Abschnitt 5 des Anhangs zur Verordnung

"Der Rat und die Kommission erklären, daß für das Berichtsjahr 1996 hinsichtlich der Merkmale der Liste A des Anhangs von der Kommission besondere Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten getroffen werden könnten, denen es aus technischen Gründen nicht möglich ist, die Bestimmungen dieser Verordnung in ihr statistisches System einzubeziehen."

### **ERKLÄRUNG 9/98**

zu dem Beschluß insgesamt

"**Der Rat und die Kommission** stellen fest, daß unter diese Gemeinschaftstätigkeiten alle Maßnahmen fallen, die bislang im Rahmen der Haushaltslinie B 3-4010 durchgeführt wurden."

### **ERKLÄRUNG 10/98**

zu den Artikeln 6 und 7

"**Der Rat und die Kommission** erklären, daß, sollten sich bei der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses Maßnahmen als notwendig erweisen, bei denen das Benchmarking angewandt wird, so müssen diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten technisch und methodologisch überarbeitet werden."

### **ERKLÄRUNG 11/98**

zu Artikel 9

"**Der Rat** vertritt die Auffassung, daß die Ausgaben für diese Tätigkeiten zu Lasten der Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau gehen sollten."

---